



Entscheidung Nr. 6379 vom 02.03.2023
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.03.2023

Antragsstellerin und Verfahrensbeteiligte:

PLAION PICTURES GmbH
Lochhamer Str. 9
82152 Planegg / München

Verfahrensbevollmächtigte:

Wicked Vision Distribution GmbH
Auf dem Haidchen 41
45527 Hattingen

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

770. Sitzung vom 02.03.2023

an der teilgenommen haben:

von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):

als stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

[REDACTED]

Literatur

[REDACTED]

Buchhandel und Verlegerschaft

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

[REDACTED]

Träger der freien Jugendhilfe

[REDACTED]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

[REDACTED]

Lehrerschaft

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Berlin

[REDACTED]

Brandenburg

[REDACTED]

Bremen

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

entschieden:

Die DVD
„High Tension (Haute Tension)“

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10

Fax: +49 (0) 228 379 014

Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn

E-Mail: info@bzkg.bund.de

De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

MC One GmbH, Stuttgart,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die 2003 erschienene DVD „**High Tension (Haute Tension)**“, MC One GmbH, Stuttgart. Es handelt sich um eine französische Produktion des Regisseurs Alexandre Aja. Der Prüfstelle liegt die deutschsprachige SPIO/JK-Fassung des Films mit einer Lauflänge von ca. 87 Minuten vor.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Studentinnen Marie und Alex wollen sich abseits des hektischen Alltags gemeinsam auf eine Prüfung vorbereiten und fahren dazu zu Alex' Eltern aufs Land. In der Nacht klingelt ein Fremder an der Tür, dringt in das Haus ein und ermordet nach und nach Alex' gesamte Familie: den Vater, die Mutter und deren kleinen Bruder. Der Unbekannte verlässt das Haus und fährt mit der gefesselten und geknebelten Alex hinaus in die Nacht. Marie, die Zeugin der Taten ist und dem Massaker unbeschadet entkommt, schmuggelt sich in den Transporter des Mörders. An einer Tankstelle kann sie sich befreien und versucht den Tankwart zu warnen. Nachdem der Unbekannte auch den Tankwart mit einer Axt grausam getötet hat, setzt er seine Fahrt fort, anfänglich unwissend, dass Marie ihn nun mit einem Auto verfolgt. Im Verlauf der Verfolgungsjagd wird Marie vom Truck des Killers gerammt und ihr Wagen überschlägt sich. Es gelingt ihr, sich in ein nahegelegenes Gewächshaus zu flüchten, in dem es zum Kampf zwischen ihr und dem Unbekannten kommt. In diesem Kampf kann sie diesen schwer verwunden. Als Marie Alex befreien will, stellt sich heraus, dass Marie selbst alle vorangegangenen Taten beging und ihr eigenes Handeln als das des unbekannten erlebte. Alex kann sich befreien und verletzt Marie schwer. Marie wird in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

Die DVD „High Tension (Haute Tension)“ wurde mit Entscheidung Nr. 7050 (V) vom 19.09.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.09.2005, in den Listenteil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung führte das Gremium aus, das Medium wirke verrohend und reize zur Gewalttätigkeit an. Der Film erhebe Gewalt zum Selbstzweck und stelle diese in epischer Breite dar. Die Darstellung von Menschen, wie sie andere Menschen auf brutalste Art und Weise töten und verstümmeln würden, stelle eine erhebliche Jugendgefährdung dar. Verletzungen der Opfer würden überwiegend in Großaufnahme gezeigt und die Kamera verharre sekundenlang auf den Wunden. Die als grausam und unmenschlich bezeichneten Vorgänge würden mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Nach Einschätzung des Gremiums seien die Darstellungen strafrechtlich relevant im Sinne des § 131 Strafgesetzbuch (StGB), da diese die Menschenwürde verletzen.

Mit Schreiben vom 18.01.2023 hat die Verfahrensbevollmächtigte im Namen der Verfahrensbeteiligten und Antragsstellerin beantragt, die DVD „High Tension (Haute Tension)“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte der Verfahrensbevollmächtigte aus, dass eine strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 131 StGB nicht festzustellen sei. Das Werk weise einen hohen Kunstgehalt auf und sei als Wegbereiter des modernen Horrfilms zu verstehen, welcher Zynismus und Paranoia als Ziel verfolge. Der Film breche mit der Erwartungshaltung der Zuschauenden, indem eine Frau als Täterin erwählt wurde und diese durch eine psychische Störung nicht der sozialen Norm entspreche. Das Stilmittel der narrativen Unzuverlässigkeit und die

multiple Persönlichkeitsstörung von Marie stünden im Vordergrund der Handlung und nicht Darstellung von Gewalttaten. Gerade durch diese Erzählweise hinterfragten Zuschauende, ob sich die Gewalttaten überhaupt ereigneten oder ob sie vielmehr von Marie erdacht seien. Die Gewaltdarstellungen dienten nicht dem Voyeurismus, sondern würden als Verbrechen deutlich. Nahaufnahmen von Maries Verletzungen oder die der Opfer dienten dazu, den Rezipierenden die Nichtdeckungsgleichheit zwischen Maries Erzählung und Realität deutlich zu machen. Kinder und Jugendliche seien mittlerweile durch den Konsum von heutigen TV- und Kinoproduktionen an die gezeigte Gewalt gewöhnt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde mit Schreiben vom 14.02.2023 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 02.03.2023 benachrichtigt. Eine Terminswahrnehmung erfolgte auf technischem Wege über die Zuschaltung des Vertreters der Verfahrensbevollmächtigten per Telefonkonferenz. Hier wurden die Erwägungen des Listenstreichungsantrag dargestellt und vertieft

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD „**High Tension (Haute Tension)**“, MC One GmbH, Stuttgart war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der verfahrensgegenständliche Film ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten. Nach Ansicht der Mehrheit des Gremiums ist weder eine verrohende Wirkung anzunehmen, noch sind die Darstellungen als selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen einzuordnen. Auch ein Anreizen zur Gewalttätigkeit sah das Gremium nicht als gegeben an.

Das vorliegende Medium ist nicht (mehr) als schwer jugendgefährdend und strafrechtlich relevant im Sinne der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB anzusehen.

Erforderlich für die Annahme von Gewaltdarstellung im Sinne der strafrechtlichen Relevanz gemäß § 131 StGB ist die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet.“ Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um eine einzelne Person oder Gruppen als Menschen unwert erscheinen zu lassen“ (BVerfG, Beschl. vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698189 –, BVerfGE 87, 209 ff. – „Tanz der Teufel“). Die Darstellung müsse „d[en] Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angereg[en]“ und den Rezipienten eine Identifikation mit den Tätern und nicht mit den Opfern nahelegen (vgl. BVerfGE 87, 209 ff.).

Bei der Auslegung und Beurteilung einer Darstellung ist vom objektiven Sinngehalt (Erklärungsinhalt) auszugehen, wie ihn ein unbefangener Betrachter (Erklärungsempfänger) versteht (Bay. OLG NJW 1990, 2479 (2480) – 5 St 136/89). Es kommt damit nicht auf die Sichtweise einzelner, sadistischer Betrachter an, sondern es ist bei den Darstellungen auf die Sicht eines normalen, durchschnittlich interessierten Erwachsenen abzustellen.

Unter Zugrundelegung der für die strafrechtliche Prüfung relevanten Betrachterperspektive, ist eine bejahende Anteilnahme an den Gewaltszenen und eine Identifikation mit der Täterin (Marie) bzw. dem Täter (der Unbekannte) nicht anzunehmen. Trotz der Gewaltdarstellungen dominiert aus der Perspektive unbefangener Rezipierender die Anteilnahme mit den Gewaltopfern. Durch die Inszenierung der Gewalt aus der Opferperspektive leiden die Betrachtenden mit den Opfern mit und befürworten die ausgeübte Gewalt nicht. Das Medium verfolgt eine stringente „Gut-Böse-Darstellung“ der handelnden Personen, eine Identifikation mit der Täterin bzw. dem Täter erfolgt nicht. Vielmehr werden die Taten verurteilt. Dies wird durch die Strafverfolgung der Taten und die Einweisung Maries in die Psychiatrie deutlich.

Das verfahrensgegenständliche Medium erfüllt entsprechend heutiger Maßstäbe auch nicht mehr die Voraussetzungen der Verrohung und des Anreizens zur Gewalttätigkeit.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht,

dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Film wirkt aus Sicht des Gremiums nicht verrohend. Zwar wurde seitens des Gremiums die Erbarmungslosigkeit der Gewaltausübung des Fremden gegenüber seinen Opfern als empathie- und mitleidlos festgestellt. So wird etwa auf bereits am Boden Liegende eingetreten. Jedoch bewertet die das Gremium die Wirkung der Darstellungen des Leidens der Opfer als bei den Zuschauenden als empathiefördernd. Die Taten blieben für die Zuschauer unverständlich, da die Beweggründe des Täters nicht deutlich werden. Entsprechend findet gerade keine Identifikation mit dem Täter (der Unbekannte) bzw. der Täterin (Marie) statt.

Ein Anreizen zur Gewalttätigkeit wird mit der gleichen Begründung abgelehnt.

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282). Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen. Gewalt- und Tötungshandlungen, die das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist. Zudem als zur Gewalttätigkeit anreizend anzusehen sind solche Darstellungen, durch die Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird. Ebenso erfasst ist die Verharmlosung von Gewalt und deren Folgen; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt. Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Die Norm stellt in Ergänzung zu den Tatbeständen der Verrohung und des Anreizens zu Gewalttätigkeit explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022,

JuSchG § 18 Rn. 61). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können. Der Begriff der „Selbstzweckhaftigkeit“ bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 78). Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 80). Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 62). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Die im Medium enthaltenen Gewaltdarstellungen bewegen sich im Grenzbereich der Jugendgefährdung, erreichen jedoch nach Ansicht des Gremiums nicht den Grad, welcher für eine Indizierung nach heutigen Maßstäben erforderlich wäre. Die Handlung des Films lässt bereits früh erahnen, dass Marie unter einer multiplen Persönlichkeitsstörung leidet. Entsprechend kann die Handlung gemäß den Schilderungen des Verfahrensbevollmächtigten interpretiert und verstanden werden. Kinder und Jugendliche sind durch heutige Filme und Videospiele an Splattergewalt gewöhnt. Die Gewaltanwendung und deren Folgen werden nicht positiv konotiert, sondern dazu genutzt, um Mitgefühl für die Opfer bei den Rezipienten aufkommen zu lassen. Eine sadistische Zielsetzung wird durch die Darstellungen gerade nicht verfolgt. Nachahmungseffekte sind daher nicht anzunehmen. Die Täterin wird durch die Polizei verfolgt und in eine Psychiatrie eingewiesen, sodass die Gewalttaten auch nicht als lohnenswert dargestellt werden. Zwar enthält der Film diverse Tötungssequenzen, die aneinandergereiht gezeigt werden, jedoch wird die Grenze zur Selbstzweckhaftigkeit der Darstellungen nicht überschritten.

Da der Filminhalt nach Auffassung des Gremiums bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt auch eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.